

Entgeltliste gültig ab 1. Januar 2020
für die Stadt Augsburg
- Amt für Verbraucherschutz u. Marktwesen -

Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH * Öschle 2 * 87647 Kraftisried
Tel: 08377-92940-0 * Fax: 08377-92940-19

1. Entgelte für Tierkörper bei Abholpflicht

- (1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Nutztiere) werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG für Beseitigungskosten in Höhe von 0,015 € je kg auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte folgende Gebühren erhoben:

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in € zzgl. 19%MwSt
Rind:		
Kalb bis 3 Monate	55	0,83
Jungvieh/Fresser über 3 - 12 Monate	180	2,70
Mastrind/Kalbin über 12 - 24 Monate	500	7,50
Kuh über 24 - 48 Monate	500	7,50
Kuh über 48 Monate	625	
Pferd:		
Fohlen/Pony	100	1,50
Pferd	450	6,75
Schwein:		
Saugferkel/Totgeburt	5	0,08
Läufer/Absatzferkel	30	0,45
Schwein	75	1,13
Schaf:		
Lamm bis 6 Monate	10	0,15
Schaf über 6 - 18 Monate	50	0,75
Schaf über 18 Monate	60	
Ziege:		
Kitz bis 6 Monate	5	0,08
Ziege über 6 - 18 Monate	40	0,60
Ziege über 18 Monate	40	
Truthuhn	8	0,12
Huhn	1	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	250	3,75
Andere Einhufer (Esel, Maulesel etc.)	120	1,80
Wildklauentiere (Gehegewild)	50	0,75
Hase/Kaninchen	3	0,05
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	40	0,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	3	0,05
sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	1	0,02

- (2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nach Abs. 1, das der gesetzlichen Testpflicht auf BSE oder TSE unterliegt, oder auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, fallen gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG keine Gebühren an.

Entgeltliste gültig ab 1. Januar 2020
für die Stadt Augsburg
- Amt für Verbraucherschutz u. Marktwesen -

Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH * Öschle 2 * 87647 Kraftisried
Tel: 08377-92940-0 * Fax: 08377-92940-19

- (3) In den Fällen des Abs. 1 wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 6,00 € zzgl. 19 % MwSt. für die Ermittlung und Anforderung der Entgelte als Verwaltungskostenpauschale berechnet. Eine Entgeltsrechnung über den Eigenanteil zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale fällt erst nach Erreichen eines Betrages für Beseitigungskosten in Höhe von 5,00 € unterjährig an. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich; am Jahresende erfolgt eine Endabrechnung aller Beträge.

2. Entgelte bei Schlachtungen für tierische Nebenprodukte

- (1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden Entgelte je Sammelbehälter erhoben bei einem Volumen

a) bis zu 120 Litern:	12,40 €
b) bis zu 240 Litern:	23,25 €
c) bis zu 440 Litern:	46,50 €
d) bis zu 600 Litern:	69,75 €
e) bis zu 700 Litern:	77,50 €
f) bis zu 1.100 Litern:	108,50 €

zzgl. 19%MwSt.

- (2) Bei nur gewichtsmäßig zu erfassender Mengen tierischer Nebenprodukten aus regelmäßig schlachtenenden oder verarbeitenden Betrieben (Schlachthöfe, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben) für Kategorie I ein Entgelt in Höhe von 80,00 € und für Material der Kategorie II ein Entgelt in Höhe von 70,00 € zzgl. 19 % MwSt. je 1.000 kg berechnet. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Sammelbehälter müssen vom Zweckverband zugelassen sein.
- (4) Für die Entsorgung und Verwertung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 werden auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen mit dem Kunden, Marktpreise abgerechnet.
- (5) Für die Beseitigung von Schlachtblut aus Großschlachtstätten, deren getrennte Abholung und Sammlung nötig ist, wird ein Entgelt von 165,00 € zzgl. 19 % MwSt. je 1.000 kg berechnet. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (6) Für die Anfahrt zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen wird ein Entgelt in Höhe von 2,57 € zzgl. 19 % MwSt. erhoben, unabhängig von der Anzahl der zu entsorgenden Behälteranzahl und Menge.

3. Sonstige Entgelte

- (1) Für die Beseitigung von Heim-, Zoo-, Zirkus- oder Versuchstieren werden Entgelte je Tier berechnet bei
- | | | |
|-----------------|---------|-----------------|
| a) Kleintieren: | 15,00 € | |
| b) Großtieren: | 30,00 € | zzgl. 19% MwSt. |

Entgeltliste gültig ab 1. Januar 2020
für die Stadt Augsburg
- Amt für Verbraucherschutz u. Marktwesen -

Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH * Öschle 2 * 87647 Kraftisried
Tel: 08377-92940-0 * Fax: 08377-92940-19

c) Für die Beseitigung von Landwirtschaftlichen Nutztieren, die nicht Vieh i.S. des Tierseuchengesetzes sind (z.B. sog. Rampentiere) werden Entgelte je Tier erhoben bei:

Kleintiere	22,15 €	
Großtiere	112,90 €	zzgl. 19% MwSt.

- (2) Bei Selbstanlieferung der TBA Kraftisried GmbH, Öschle 2, reduzieren sich die in Abs. 1 aufgeführten Entgelte um einen Wert in Höhe von 20 v.H.
- (3) Für die Beseitigung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 26,00 € zzgl. 19 % MwSt. je Stück erhoben. Bei Selbstanlieferung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 15,00 € jeweils zzgl. 19% MwSt. berechnet
- (4) Das Entgelt für das Entfernen von Hufeisen beträgt 15,00 € pro Stück, zzgl. 19 % MwSt.
- (5) Bei sonstigen Dienstleistungen, insbesondere Öffnen und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen, Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen, in der Tierkörperbeseitigungsanstalt von Tierärzten durchzuführende Sektionen von Tierkörpern, Miete von Großcontainern, werden Entgelte in Höhe von 30,00 € zzgl. 19 % MwSt. je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft erhoben. Zusätzlich werden dem Kunden bei sonstigen Dienstleistungen die anfallenden Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.
- (6) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Entgelte nach 2. Abs. 1. Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen von Küchen- und Speiseabfällen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung ein Entgelt in Höhe von 110,00 € zzgl. 19 % MwSt. je 1.000 kg berechnet. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (7) Eine vom Anschlussnehmer/Kunden zu vertretende Unmöglichkeit der Beseitigung (Leerfahrt) oder zu vertretende Warte- oder Standzeiten werden jeweils mit einem Entgelt in Höhe von 30,00 € zzgl. 19 % MwSt. je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft berechnet.